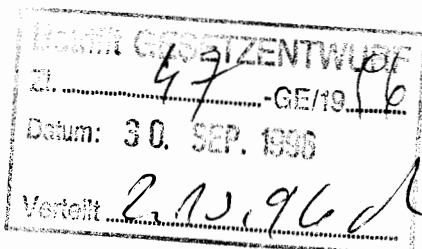


28/SN-47/ME



Volksanwaltschaft

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien



VA 6100/7/96
Bearb.: Mag. Csebits/Kl. 128

Wien, am 30. September 1996

Betrifft: Entwürfe für Novellierungen des
Schulorganisationsgesetzes
Schulunterrichtsgesetzes
Schulpflichtgesetzes 1985
Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
Land-und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

St. Hoser

Stellungnahme der Volksanwaltschaft zu BM für Unterricht
und kulturelle Angelegenheiten Zl. 12.690/143-III/2/96

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum gegen-
ständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für die Vorsitzende:

i.A. Hammer

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ma

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon (0222)515 05
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150
DVR: 0031291



Die Vorsitzende

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
zu Händen Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

VA 6100/7/96
Bearb.: Mag. Csebits/Kl. 128

Wien, am 30. September 1996

Sehr geehrter Herr Doktor!

Die Volksanwaltschaft erstattet zu den Entwürfen für Novellierungen
des Schulorganisationsgesetzes
des Schulunterrichtsgesetzes
des Schulpflichtgesetzes 1985
des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes
des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes
des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes
des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

nachstehende Stellungnahme:

Einleitend ist folgendes anzumerken:

Da die Volksanwaltschaft ursprünglich in das Begutachtungsverfahren nicht eingebunden war und erst am 25. September dieses Jahres auf Ersuchen von Herrn Volksanwalt Horst Schender ein Exemplar der zur Begutachtung ausgesandten Novellierungsentwürfe erhielt, ist es der Volksanwaltschaft innerhalb der kurzen Zeit bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist nur möglich, zu einigen markanten, zur Diskussion gestellten Punkten Stellung zu beziehen. Ein detaillierteres Eingehen auf die im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovellen war wegen der kurzen zu Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1015 Wien
Singerstraße 17
Postfach 20

Telefon (0222)515 05
Ortstarif-Telefon 02 29 06
Fax (0222)515 05-150

DVR: 0031291

Entwurf - Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird**Zu Z 36 (§ 68)**

Auch die Volksanwaltschaft hat bereits in ihrem 14. Bericht an den Nationalrat (für das Jahr 1990!) auf die Problematik der Aufnahmsprüfungen für berufsbildende mittlere und höhere Schulen in Form von standardisierten Tests hingewiesen. Durch mißbräuchliche Verwendung von Originalunterlagen, Käuflichkeit der standardisierten Testfragen und Abhaltung kostenpflichtiger Vorbereitungskurse durch das Lehrpersonal unter Preisgabe der Prüfungsfragen war die Geheimhaltung nicht mehr gewährleistet, sodaß nicht mehr gleiche Aufnahmebedingungen für alle Aufnahmewerber gegeben waren.

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft müßte jedem Aufnahmewerber die gleiche Ausgangsposition zur Wahrung seiner Ausbildungschancen zur Verfügung stehen. Die Situation, daß sich bestimmte Aufnahmewerber durch den Kauf von Fragepaketen einen Startvorteil sicherten, ist ungerecht, sozial diskriminierend und leistungsfeindlich.

Die Volksanwaltschaft bezweifelt jedoch, ob das nunmehr vorgeschlagene System, das - trotz unterschiedlichem Leistungsniveau und ungleichen Beurteilungskriterien - auf die Leistungen der Schüler in der 8. Schulstufe abstellt und nur mehr bei Nichterfüllung der Leistungen Aufnahmsprüfungen vorsieht, ausreichend selektiv ist, um rechtzeitig die Eignung der Schüler für eine bestimmte Schulform zu überprüfen. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft kann auch weiterhin auf standardisierte Untersuchungsverfahren nicht verzichtet werden, zumal der erforderliche Schulraum fehlt. Anzustreben wäre ein Test, der einerseits selektiven Charakter hat und die Eignung für eine bestimmte Fachrichtung feststellt, der aber andererseits auch beratende Funktion hinsichtlich möglicher anderer Bildungswege für den Aufnahmewerber bietet. Diesen Zielsetzungen wird der vorliegende Entwurf keinesfalls gerecht.

Entwurf - Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**Zu Z 52 (§ 46 Abs. 3)**

Auch die Volksanwaltschaft verschließt sich nicht einer „Lockerung des generellen Werbeverbots“. Gerade in Zeiten der Budgetkonsolidierung kann ein generelles Werbeverbot wohl nicht mehr aufrecht erhalten werden.

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft erscheint die vorgeschlagene Änderung jedoch zu wenig konkret und kann daher in der vorliegenden Form nicht befürwortet werden.

Die Volksanwaltschaft vermißt zunächst eine deutlichere Unterscheidung zwischen erlaubter Produktwerbung und Werbung für Produkte, für die auch in Zukunft nicht in Schulen geworben werden darf. Eine demonstrative Aufzählung jener Produkte, für welche nach der Intention des Gesetzgebers auch weiterhin nicht an Schulen geworben werden darf (z.B. Tabakwaren, Alkohol, Waffen, etc.) wäre zweckmäßig. Ebenso eine ausdrückliche Verankerung des Werbeverbots für nicht altersadäquate Produkte.

Nach Auffassung der Volksanwaltschaft fehlt im vorliegenden Entwurf auch jeglicher Hinweis auf das Verbot parteilichter Werbung. Eine Abgrenzung zwischen freier Meinungsäußerung im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politischer Bildung und verbotener parteilichtiger Agitation müßte nach den Kriterien der Sachangemessenheit und Objektivität etwa im Sinn der Verordnung des Landeslehrer-Rates für Oberösterreich, Verordnungsblatt des Landeslehrer-Rates für Oberösterreich, Stück 14/1995, vorgenommen werden. Danach zählt zur verbotenen parteilichtigen Werbung unter anderem die Unterstützung von parteilichtigen Unterschriftenaktionen und von Resolutionen über außerschulische Vorhaben, Wahlwerbung für Schülervertretungswahlen auf Parteilisten, einschließlich der Verteilung von entsprechenden Druckwerken oder andersartigem Werbematerial hierüber. Der Unterricht darf nicht für Zwecke politischer Parteien mißbraucht werden. Einseitige Darstellungen und die Verunglimpfung politischer Parteien bzw. ihrer Repräsentanten sind zu unterlassen. Erlaubt sind hingegen im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung vergleichende Analysen politischer Parteien oder Ereignisse.

Abschließend ist anzumerken, daß nach Meinung der Volksanwaltschaft auch das Verbot der Werbung für Sekten und ähnliche pseudoreligiöse Gruppen an Schulen einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung bedürfte.

Nicht berücksichtigte legislative Anregungen der Volksanwaltschaft

Da bei der Volksanwaltschaft nur wenige konkrete Beschwerden im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eingegangen sind, wird seitens der Volksanwaltschaft keine Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben.

Die Volksanwaltschaft weist jedoch darauf hin, daß auch die nunmehr zur Begutachtung vorliegenden Gesetzesentwürfe keine Verbesserung für jene Absolventen von Sonderschulen bzw. Integrationsklassen gebracht haben, die eine Lehrberufsausbildung anstreben und

denen es an Vorkenntnissen in Englisch fehlt. Die Volksanwaltschaft hält daher an ihrer im 18. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat geäußerten Anregung fest, für Berufsschüler eine Wahlmöglichkeit im allgemein bildenden Unterricht lehrplanmäßig vorzusehen (Wahlpflichtfächer) oder die Zeugnisbenotung im Fremdsprachenunterricht durch eine bloße Teilnahmebestätigung zu ersetzen, um damit behinderten jungen Menschen die Möglichkeit zu einem positiven Abschluß ihrer Lehrausbildung zu geben.

Auch folgende legistische Anregungen der Volksanwaltschaft wurden in den vorliegenden Novellierungsentwürfen nicht umgesetzt, bleiben aber aufrecht:

Die im 5. und 7. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat geforderte Anwendung des Schulunterrichtsgesetzes auf das Gymnasium für Berufstätige wurde bisher nicht verwirklicht.

Auch die im 16. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat erhobene Forderung der Volksanwaltschaft, wonach Eltern noch nicht schulpflichtiger Kinder die Wahlmöglichkeit zwischen der Anmeldung zum vorzeitigen Schulbesuch oder der Vorschule eingeräumt werden sollte, blieb bisher unberücksichtigt.

Die im 16. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat enthaltene Anregung zu einer Abänderung des § 26 Abs. 1 LDG dahingehend, daß Bundeslehrern die Möglichkeit zur Bewerbung auf eine schulfeste Landeslehrer-Stelle eingeräumt werden sollte, wurde ebenfalls noch nicht umgesetzt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



Volksanwältin Ingrid Korosec